

signed this day by the Plenipotentiaries of the Union of Soviet Socialist Republics and Manchoukuo, I have the honor to inform you as follows:

In view of the close and special relations existing between Japan and Manchoukuo, the Japanese Government undertake to guarantee the exact fulfilment by the Government of Manchoukuo, within the respective limits of time set forth by the above-mentioned agreement, of all the obligations of payment, in moneys as well as in goods, which the Government of Manchoukuo are under in favor of the Government of the Union of Soviet Socialist Republics as the result of such cession in accordance with Article VII of the said agreement."

In reply, I beg to state that I take note of your communication as above mentioned.

I avail myself of this opportunity to renew to Your Excellency, Monsieur le Ministre, the assurances of my highest consideration.

(Signed) C. C. Youreneff

His Excellency

Monsieur Koki Hirota,
Minister for Foreign Affairs
of Japan:

Chronik der Staatsverträge

I. Politische Verträge

Die am 7. Januar 1935 zwischen *Italien* und *Frankreich* in *Rom* getroffenen Vereinbarungen wollen, wie aus der an die Spitze des Vertragswerkes gestellten, im Anhang abgedruckten »Déclaration générale« hervorgeht, einmal die Regelung der in früheren Verträgen in der Schwebe gelassenen wichtigsten Fragen bringen, zum anderen eine Politik freundschaftlicher Zusammenarbeit durch das Mittel gegenseitiger Konsultation einleiten ¹⁾. Feste Gestalt hat in dem *Abkommen* vom 7. Januar 1935 *über die beiderseitigen Interessen in Afrika* ²⁾ erst ein Teil dieses Programms gewonnen. Das Abkommen geht auf den anlässlich des Eintritts Italiens in den Weltkrieg zwischen diesem und seinen künftigen Alliierten am 26. April 1915 in London abgeschlossenen Vertrag ³⁾ zurück, dessen Artikel 13 lautet:

«Dans le cas où la France et la Grande-Bretagne augmenteraient leurs domaines coloniaux d'Afrique aux dépens de l'Allemagne, ces deux Puissances reconnaissent en principe que l'Italie pourrait réclamer

¹⁾ Abdruck der amtl. Communiqués der römischen Verhandlungen: Documentation catholique 1935, S. 147 ff.; Correspondance d' Orient 1935, S. 29 ff.; L'Afrique Française 1935, S. 10 ff.; Rassegna di politica internazionale 1935, S. 44 ff.

²⁾ Abdruck: Documentation Internationale 1935, Nr. 12, S. 186.

³⁾ Abdruck: Documentation Internationale 1935, Nr. 10, S. 164.

quelques compensations équitables, notamment dans le règlement en sa faveur des questions concernant les frontières des colonies italiennes de l'Erythrée, de la Somalie et de la Libye et des colonies voisines de la France et de la Grande-Bretagne.»

Großbritannien hat die ihm hieraus erwachsenen Verpflichtungen durch die Abtretung von Jubaland — Abkommen vom 15. Juli 1924 ¹⁾ — und durch spätere Grenzregulierungen zugunsten Italiens — *englisch-italienisches Abkommen* vom 22. November 1933 über die *Grenze zwischen Kenya und Italienisch-Somaliland* ²⁾; *englisch-ägyptisch-italienisches Abkommen* vom 20. Juli 1934 über die *Grenze zwischen dem Sudan und Lybien* ³⁾ — im wesentlichen erfüllt. Frankreich dagegen hatte in dem sogen. *Bonin-Pichon-Abkommen* vom 12. September 1919 ⁴⁾ nur verhältnismäßig geringfügige Zugeständnisse an der libyschen Grenze gemacht. Durch das jetzt abgeschlossene Abkommen (Art. 2) tritt Frankreich an der lybischen Grenze ein Gebiet von 114 000 qkm an Italien ab, das dadurch seine Grenze zwar bis an den Fuß des Tibesti-Massivs vorschieben kann, aber von dem erstrebten Ziel, dem Tschad-See, doch noch weit entfernt bleibt. Die Grenze zwischen der italienischen Kolonie Erytrea und Französisch-Somaliland wird in Art. 4 ebenfalls zugunsten Italiens geändert, das einen verhältnismäßig langen Küstenstreifen und dadurch verbesserte Möglichkeiten zur Durchdringung Ostabessiniens erhält. Durch die Anerkennung der italienischen Souveränität über die Insel Doumeirah in der Meerenge von Bab-el-Mandeb (Art. 6) ist eine seit dem französisch-italienischen Protokoll vom 24. Januar 1900 in der Schwebe gelassene Frage endlich in italienischem Sinne entschieden worden ⁵⁾.

In einem *Spezialprotokoll* sind Richtlinien für eine baldigst abzuschließende Konvention über die *Rechtsstellung der Italiener in Tunis* festgelegt. Das Statut der italienischen Staatsangehörigen in Tunis, deren Anteil an der Gesamtbevölkerung ebenso groß wie der der französischen Staatsangehörigen ist, war durch französisch-italienische Abkommen vom 28. September 1896 ⁶⁾ im Sinne der Gleichstellung der

¹⁾ Treaty Series 1925, Nr. 29.

²⁾ Treaty Series 1934, Nr. 1; vgl. ds. Zeitschr. Bd. IV, S. 364.

³⁾ Treaty Series 1934, Nr. 21; Martens N. R. G. 3, XXIX, S. 672.

⁴⁾ Abgedruckt in *Documentation Internationale* 1935, S. 165.

⁵⁾ Art. 3 dieses Protokolls (wiedergegeben nach Boussonot, *Revue politique et parlementaire* 1935, S. 232) hatte bestimmt:

«Les deux Gouvernements se réservent de régler plus tard la situation de l'île Doumeirah et des îlots sans nom adjacents à cette île.

En attendant, ils s'engagent à ne pas les occuper et à s'opposer, le cas échéant, à toute tentative de la part d'une tierce puissance de s'y arroger des droits quelconques.»

⁶⁾ Martens, N. R. G. 2, XXIII, S. 363 ff.

Italiener mit der tunesischen und französischen Bevölkerung geregelt worden ¹⁾. Zwei dieser Konventionen, das Konsular- und das Handelsabkommen, hat Frankreich jedoch schon im Jahre 1919 gekündigt und seitdem lediglich stillschweigend um je drei Monate verlängert. Nuncmehr haben sich die beiden Regierungen darauf geeinigt, die auf die Staatsangehörigkeit bezüglichen Bestimmungen der Konsularkonvention von 1896 faktisch bis zum 27. März 1965 dergestalt zu verlängern, daß alle in Tunis bis zu diesem Zeitpunkt von italienischen Eltern geborenen Personen die italienische, nicht die französische Staatsangehörigkeit erwerben. Für die zwischen dem 28. März 1945 und dem 27. März 1965 Geborenen wird nach Erlangung der Volljährigkeit, eventuell schon nach Vollendung des 16. Lebensjahres, ein Optionsrecht für die französische Staatsangehörigkeit geschaffen (Ziff. 2 des Protokolls). Die nach dem 27. März 1965 Geborenen werden auf Grund der allgemeinen französischen Vorschriften französische Staatsangehörige. Die italienischen öffentlichen Schulen bleiben als solche bis zum 28. März 1955 erhalten; danach werden sie Privatschulen, die unter Wahrung ihrer Eigenart der allgemeinen französischen Schulgesetzgebung für Tunis unterstehen (Ziff. 3 des Protokolls). Hinsichtlich aller übrigen Fragen treten die Konventionen von 1896 am 28. März 1945 außer Kraft (Ziff. 1 des Protokolls) mit der Maßgabe, daß die Rechte, die italienische Staatsangehörige bis zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich der Ausübung freier Berufe erworben haben, bestehen bleiben (Ziff. 4 des Protokolls).

Die italienischen Aspirationen auf den Erwerb der in französischen Händen befindlichen Eisenbahn Djibouti—Addis-Abeba und die Einräumung eines überragenden italienischen Einflusses in Abessinien ²⁾ sind nicht erfüllt worden. Die Übertragung von 2500 Aktien des Bahnunternehmens sichert der italienischen Regierung, die bereits vorher durch ein Mitglied im Verwaltungsrat vertreten war, keinen wesentlich größeren Einfluß als zuvor ³⁾.

¹⁾ Art. 1 der französischen-italienischen *Konsular- und Niederlassungskonvention* vom 28. 9. 1896 lautet:

«Les Tunisiens en Italie et les Italiens en Tunisie seront reçus et traités, relativement à leurs personnes et à leurs biens, sur le même pied et de la même manière que les nationaux et les Français; ils jouiront des mêmes droits et privilèges en se soumettant aux conditions, aux contributions et aux autres charges qui sont imposées auxdits nationaux et Français. Ils seront, toutefois, exempts, dans d'autres pays, de service militaire obligatoire tant dans l'armée que dans la marine, la garde nationale et la milice, comme de toute contribution en argent ou en nature qui viendrait à être imposée pour l'exonération du service militaire.»

²⁾ Vgl. hierzu *L'Afrique Française* 1934, S. 773 ff.

³⁾ Das Gesamtkapital von 17,300.000 Fr. ist in 34.600 Aktien zu je 500 Fr. aufgeteilt, von denen 25% = 8650 der abessinischen Regierung, der Rest — bis auf die jetzt Italien zugewiesenen 2300 — der französischen Regierung gehören: Boussenoit, l. c. S. 234.

Die *Rückgliederung des Saargebiets* hat zu einer ganzen Reihe verschiedenartiger Abreden geführt, von denen das am 3. Dezember 1934 in *Rom* zwischen dem *Deutschen Reich und Frankreich* abgeschlossene Abkommen¹⁾ bereits in dieser Zeitschrift Band V, S. 117 abgedruckt ist. Die *Abrede zwischen der Deutschen Regierung und der Regierungskommission des Saargebietes über Beamtenfragen* vom 31. Januar 1935²⁾ folgt in ihren Bestimmungen über die Weiterbeschäftigung und Pensionierung von Beamten sowie denen über die Übernahme der Pensionslasten (§§ 1, 4, 5) weitgehend den in der Staatenpraxis für Fälle der Staatensukzession entwickelten Grundsätzen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Richtlinien, die in der *Abrede zwischen der Deutschen Regierung und der Regierungskommission des Saargebiets* vom 18. Februar 1935 für die *Überleitung der Verwaltung*³⁾ niedergelegt worden sind.

In Ausführung der einschlägigen Bestimmungen des Versailler Vertrags und des römischen Abkommens vom 3. Dezember 1934 sind ferner am 18. Februar 1935 in *Neapel* deutsch-französische Abkommen über die *Übertragung des Eigentums des französischen Staates an den Gruben, Eisenbahnen und anderem unbeweglichen Vermögen*, über die *Sozialversicherung* und über die *französische Privatversicherung im Saarland* unterzeichnet worden⁴⁾, die bereits an anderer Stelle gewürdigt worden sind⁵⁾. Die finanziellen Vorschriften der Abmachungen von Neapel werden durch Vereinbarungen ergänzt, an denen außer der deutschen und französischen Regierung zum Teil auch die deutsche Reichsbank, die Bank von Frankreich und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich beteiligt gewesen sind⁶⁾. Für die finanzielle Ordnung im Saarland ist ferner das *Schreiben des deutschen Außenministers* an den Vorsitzenden des Dreierausschusses, Baron Aloisi, vom 16. Februar 1935 über die *Regelung der Schuldverhältnisse*⁷⁾ heranzuziehen.

Die *Zollhoheit* über das Saargebiet ging auf Grund des *deutsch-französischen Abkommens* vom 11. Februar 1935⁸⁾ bereits mit dem 18. Februar 1935 auf das Deutsche Reich über. Das Abkommen enthält im übrigen Vorschriften zur Überleitung der Zollverwaltung. Die im Zusammenhang mit der Rückgliederung auftauchenden Fragen des Wirtschafts- und Zahlungsverkehrs sind durch *deutsch-fran-*

1) Reichsgesetzblatt II 1935, S. 126.

2) Reichsgesetzblatt II 1935, S. 53.

3) Reichsgesetzblatt II 1935, S. 158.

4) Reichsgesetzblatt II 1935, S. 135, 153, 155, 174; Journal Officiel 1935, S. 2461, 2467.

5) Woermann, Deutsches Recht 1935, S. 109 ff.; Groten, ReichsverwBl. 1935, S. 346 ff.

6) Reichsgesetzblatt II 1935, S. 148 ff.

7) Reichsgesetzblatt II 1935, S. 131.

8) Journal Officiel 1935, S. 2012.

zösische Abkommen vom 16. Februar 1935 über die *Schuldenregelung*¹⁾ und vom 21. Februar 1935 über die *Saarschiffe und Kohlentransporte auf der Saar*²⁾ geregelt worden.

Das deutsch-französische *Abkommen über den kleinen Grenzverkehr* vom 25. April 1929³⁾ ist mit Rücksicht auf die Rückgliederung der Saar durch Notenwechsel vom 6. Februar 1935⁴⁾ entsprechend geändert worden. Über die *Einbeziehung des Saargebiets* in die gemäß Artt. 42/43 des Versailler Vertrags *entmilitarisierte Zone* hat am 28. Februar 1935 ein *deutsch-französischer Notenaustausch* stattgefunden⁵⁾.

Die *Türkei* hat am 5. April 1934 mit *China*⁶⁾ und am 22. Dezember 1934 mit *Guatemala*⁷⁾ *Freundschaftsverträge* abgeschlossen, die der Aufnahme normaler diplomatischer Beziehungen nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts dienen und den Abschluß von Handels- und Niederlassungsabkommen vorbereiten sollen.

Das am 24. Mai 1934 zwischen *Peru* und *Columbien* zur Beendigung des Leticia-Streits unterzeichnete *Protokoll der Freundschaft und Zusammenarbeit*⁸⁾ hat infolge des Widerstandes des columbianischen Parlaments nicht in der im Art. 9 vorgesehenen Frist (bis zum 31. Dezember 1934) ratifiziert⁹⁾ werden können. Die beteiligten Regierungen sind jedoch durch Notenwechsel übereingekommen, sich so zu verhalten, als ob die Ratifikation schon erfolgt wäre, insbesondere die in Art. 6 des Protokolls vorgesehene und bereits gebildete gemischte Kommission in Funktion zu lassen und die in Art. 5 vorgesehenen Vorarbeiten zu einer Entmilitarisierung des Grenzgebiets weiter zu fördern. Die Frist für den Austausch der Ratifikationsurkunden ist bis zum 30. November 1935 verlängert worden¹⁰⁾.

Die *baltischen Staaten* sind auf Grund des Vertrages vom 12. September 1934¹¹⁾ zum ersten Mal in *Riga* zusammengetreten (30. November bis 2. Dezember 1934). Dabei wurde die Schaffung eines *gemein-*

1) Journal Officiel 1935, S. 2013.

2) Deutscher Reichsanzeiger 1935, Nr. 49; Journal Officiel 1935, S. 2978.

3) Reichsgesetzblatt II 1930, S. 1134.

4) Reichsgesetzblatt II 1935, S. 61; Journal Officiel 1935, S. 2468.

5) Abdruck der Noten in Documentation Internationale 1935, No. 12, S. 195/6.

6) Législation Turque 1934 (XII), S. 493.

7) Diario de Centro America 1934 (XII), Nr. 46, S. 1.

8) Ds. Zeitschr. Bd. IV, S. 908, 916.

9) Ratifikation, hier wie im Folgenden stets = Austausch der Ratifikationsurkunden.

10) Vgl. das dem Generalsekretär des Völkerbundes zur Kenntnis gebrachte *Communiqué der columbianischen Regierung* vom 25. Februar 1935: Documentation Internationale 1935, No. 12, S. 195; ferner die Botschaften des columbianischen Präsidenten an den columbianischen Senat v. 29. Dezember 1934 und 30. Januar 1935: Diario Oficial de Colombia No. 22776 und 22801.

11) Ds. Zeitschr. Bd. IV, S. 904, 914.

samen ständigen Sekretariats in Aussicht genommen und vereinbart, beim Völkerbund eine gemeinsame Vertretung zu organisieren. Der Generalsekretär des Völkerbundes ist von dem zuletzt erwähnten Beschluß durch Schreiben vom 6. Februar 1935¹⁾ in Kenntnis gesetzt worden, mit dem Hinweis darauf, daß die bisherige Vertretung der baltischen Staaten in den Völkerbunds-ausschüssen und im Völkerbundsrat ihrer politischen Bedeutung nicht mehr gerecht werde²⁾.

Dem *südamerikanischen Kriegsverhütungspakt* vom 10. Oktober 1933³⁾ ist unter den in Art. 5 Ziff. a—d aufgezählten Vorbehalten am 28. April 1934 *Honduras*⁴⁾ und am 29. November 1934 *Bulgarien*⁵⁾ beigetreten.

Die *Dominikanische Republik* hat die Ratifikationsurkunde zu der am 26. Dezember 1933 auf der VII. Panamerikanischen Konferenz von Montevideo unterzeichneten *Konvention über die Rechte und Pflichten der Staaten*⁶⁾ am 26. Dezember 1934 niedergelegt⁷⁾. Die Konvention ist damit zwischen ihr und den *Vereinigten Staaten von Amerika*, die ihre Ratifikationsurkunde bereits am 13. Juli 1934 niedergelegt haben⁸⁾, in Kraft getreten. Die panamerikanische *Konvention über die Asylgewährung* vom 26. Dezember 1933⁹⁾ ist von der *Dominikanischen Republik* ebenfalls am 26. Dezember 1934 ratifiziert worden¹⁰⁾.

II. Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge

Lettland hat durch Erklärung vom 31. Januar 1935, die am 26. Februar 1935 ratifiziert wurde, seine aus der Annahme der *Fakultativklausel* des Art. 36 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag entstandenen Verpflichtungen auf weitere fünf Jahre erneuert, *Litauen* die seinen durch Erklärung vom 12. März 1935¹¹⁾.

Abessinien ist der *Genfer Generalakte* vom 26. September 1928 am 16. März 1935 beigetreten. Der Beitritt bezieht sich auf die gesamte Akte und ist ohne jeden Vorbehalt erfolgt¹²⁾.

Der *Schieds- und Vergleichsvertrag* zwischen *Dänemark* und *Venezuela* vom 19. Dezember 1933¹³⁾ und das am 11. Oktober 1933 unterzeichnete, am 21. Dezember 1934 ratifizierte *Übereinkommen* über das

1) Société des Nations, Section d'Information No. 7245.

2) Abdruck des Schreibens unten S. 416.

3) Ds. Zeitschr. Bd. IV, S. 356; Bd. V, S. 158.

4) La Gaceta, Diario Oficial de Honduras, 1935, No. 9521 (Abdruck des Vertragstextes).

5) Düršaven Vestnik (Bulgar. Gesetzessammlung) 1934, S. 3058 (Abdruck des Vertragstextes in französischer Sprache).

6) Ds. Zeitschr. Bd. IV, S. 634, 650.

7) Bulletin of the Pan American Union 1935, S. 94.

8) U. S. A. Treaty Series Nr. 881.

9) Ds. Zeitschr. Bd. IV, S. 646.

10) Bulletin of the Pan American Union 1935, S. 94.

11) Eidgen. Gesetzessammlung 1935, S. 240; Moniteur Belge 1935, S. 2735; vgl. ds. Zeitschr. Bd. IV, S. 359; V, S. 160.

12) Journal des Nations v. 17. März 1935; vgl. ds. Zeitschr. Bd. IV, S. 359; V, S. 159.

13) Gaceta Oficial de Venezuela vom 5. 2. 1935, S. 101701.